

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **7. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

**- Nachgenehmigung folgender Vorschriften -**

Artikel 1, Nr. 18

§ 63 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

#### **„§ 63 Kostenerstattung**

(1) – (3) . . .

(4) Die Aufwendungen werden bis zur Höhe der Kosten erstattet, die bei Inanspruchnahme als Sach- oder Dienstleistung entstanden wären, höchstens bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen werden in Abzug gebracht. Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist je Antrag um einen Abschlag für Verwaltungskosten sowie nicht stattfindende Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Höhe von 5,00 v.H., mindestens 2,50 EUR und höchstens 25,00 EUR zu kürzen.

(5) – (6) . . .“

Artikel 1, Nr. 23

§ 66c Abs. 2 wird neu eingefügt:

#### **„§ 66c Wahltarife für besondere Versorgungsformen**

(1) . . .

(2) Versicherte, die an der integrierten Versorgung prosper/proGesund nach §§ 140a ff. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch teilnehmen, erhalten auf Grundlage des § 53 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch eine Zuzahlungsermäßigung. Für die Versicherten wird die Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit § 61 S. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ermäßigt durch Befreiung von der Zuzahlung der quartalsweise zu entrichtenden Praxisgebühr für die erste Inanspruchnahme eines Hausarztes/Facharztes, der durch die Knappschaft als Netzarzt zugelassen ist. Des Weiteren wird die Zuzahlung zur stationären Leistung im Netzkrankenhaus von maximal 28 Tagen auf 18 Tage ermäßigt. Die Zuzahlung beginnt mit dem 11. Krankenhaustag.

(§ 53 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

Artikel 1, Nr. 25

§ 67a wird neu eingefügt:

**„§ 67a  
Besondere ambulante ärztliche Versorgung**

- (1) Die Knappschaft kann ihren Versicherten die Sicherstellung der ambulanten Versorgung durch Abschluss von Verträgen auf der Grundlage des § 73c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch anbieten. Gegenstand der Versorgung können Versorgungsaufträge sein, die sowohl die versichertenbezogene gesamte ärztliche Versorgung als auch einzelne Bereiche der ambulanten ärztlichen Versorgung umfassen.
- (2) Die Teilnahme an der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.
- (3) Die teilnehmenden Versicherten verpflichten sich schriftlich, im Rahmen der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 73c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch nur die vertraglich gebundenen Leistungserbringer und andere ärztliche Leistungserbringer nur auf deren Überweisung in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die/der Versicherte ist an die Verpflichtung nach Absatz 3 mindestens ein Jahr gebunden (Mindestbindungszeit). Der gewählte Arzt soll nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewechselt werden (z. B. schwerwiegende Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses). In diesen Fällen beginnt mit der Wahl eines anderen Arztes nach Abs. 3 eine neue einjährige Mindestbindungszeit. Ein Verstoß kann für die/den Versicherte/n zum Ausschluss aus der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung führen.
- (5) Eine Kündigung der Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 durch Versicherte ist innerhalb der Mindestbindungszeit nur in Härtefällen möglich, in denen eine Fortführung des Programms aus schwerwiegenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist (z. B. Praxisschließung, Wohnortwechsel). Danach ist eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist der Knappschaft schriftlich zu erklären.
- (6) Die Knappschaft führt ein Verzeichnis der auf Grundlage des § 73c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch abgeschlossenen Verträge zur besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung. Sie informiert ihre Versicherten in geeigneter Weise über Inhalt und Ziele der abgeschlossenen Verträge sowie über die an der jeweiligen besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte.“

**Artikel 2**

Artikel 1 Nr. 18, 23 und 25 treten mit Wirkung ab 01.04.2007 in Kraft.

## **Genehmigung**

Der von der Vertreterversammlung am 21. Februar 2007 beschlossene 7. Satzungsnachtrag zur Satzung wird auch hinsichtlich Artikel 1 Nr. 18 § 63 Abs. 4, Artikel 1 Nr. 23 § 66 c Abs. 2, Artikel 1 Nr. 25 § 67 a und insoweit Artikel 2 gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 20. Juni 2007  
II.3 - 59022.0 - 1226/2005

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

Beckschäfer